

05.02.2024

# Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Gesetz über die Gewährung von Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise in den Jahren 2023 und 2024 für das Land Nordrhein-Westfalen sowie zur Änderung des Landesministergesetzes**

## A Problem

Der Krieg in der Ukraine hat in Deutschland eine Krisensituation hervorgerufen, die insbesondere auch für die Bürgerinnen und Bürger zu gravierenden Folgen geführt hat. So haben sich kriegsbedingt die Verbraucherpreise im Jahr 2023 signifikant erhöht. Die Inflationsrate lag bis einschließlich Oktober 2023 – gemessen an der Veränderung des Verbraucherpreisindex (VPI) zum Vorjahr – laut Statistischem Bundesamt durchschnittlich bei 6,51 Prozent. Insbesondere die Preiserhöhung für Nahrungsmittel betrug darüber hinausgehend in dem Zeitraum von Januar 2023 bis Oktober 2023 sogar durchschnittlich rund 14,37 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum<sup>1</sup>.

Die erheblich gestiegenen Verbraucherpreise stellen für die privaten Haushalte eine besondere finanzielle Belastung dar. Aus diesem Grund hat der Steuergesetzgeber mit dem Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I 2022, S. 1743) zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise mit dem neuen § 3 Nummer 11c Einkommensteuergesetz für den Zeitraum vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024 die Möglichkeit der arbeitgeberseitigen Gewährung von steuerfreien Zuschüssen oder Sachbezügen bis zu einem Betrag von 3 000 Euro geschaffen.

Für den Bereich der Tarifbeschäftigten des Landes Nordrhein-Westfalen wurde mit dem am 9. Dezember 2023 geschlossenen Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich) von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Der Tarifvertrag sieht für die Tarifbeschäftigten für das Jahr 2023 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1 800 Euro sowie für den Zeitraum von Januar 2024 bis Oktober 2024 monatliche Sonderzahlungen in Höhe von jeweils 120 Euro vor. Auszubildende erhalten für das Jahr 2023 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1 000 Euro und für den Zeitraum von Januar 2024 bis Oktober 2024 monatliche Sonderzahlungen in Höhe von jeweils 50 Euro.

---

<sup>1</sup>Statistisches Bundesamt, Verbraucherpreisindex für Deutschland  
Sondergliederungen Veränderungsraten zum Vorjahresmonat in % (Stand 05.12.2023), <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Konjunkturindikatoren/Basisdaten/vpi041j.html>.

In Nordrhein-Westfalen existieren bislang keine entsprechenden gesetzlichen Regelungen zur Gewährung von Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise an Empfängerinnen und Empfänger von Dienst- und Versorgungsbezügen und Unterhaltsbeihilfen. Die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter, Empfängerinnen und Empfänger von Unterhaltsbeihilfen sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in Nordrhein-Westfalen sind jedoch ebenfalls von den besonderen finanziellen Belastungen der kriegsbedingt gestiegenen Verbraucherpreise betroffen.

## **B Lösung**

Zur Abmilderung der inflationsbedingten besonderen finanziellen Belastungen soll der Tarifvertrag (TV Inflationsausgleich) eins zu eins auf den Beamten- und Richterbereich übertragen werden, sodass auch die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter in Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2023 eine einmalige steuerfreie Sonderzahlung sowie für die Monate Januar 2024 bis Oktober 2024 monatliche Sonderzahlungen als zusätzliche Unterstützung zu der ihnen ohnehin zustehenden Besoldung erhalten.

Des Weiteren sollen auch Personen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (z.B. Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare) eine einmalige steuerfreie Sonderzahlung für das Jahr 2023 und monatliche Sonderzahlungen für die Monate Januar 2024 bis Oktober 2024 erhalten, weil sie gleichermaßen wie Anwärterinnen und Anwärter in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf von den gestiegenen Verbraucherpreisen betroffen sind.

Auch Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sollen entsprechende Sonderzahlungen zur Abmilderung der Auswirkungen gestiegener Verbraucherpreise erhalten. Diese sollen sich berechnen aus den Beträgen der Sonderzahlungen für Empfängerinnen und Empfänger laufender Dienstbezüge in Abhängigkeit von dem jeweils für den Versorgungsbezug maßgeblichen Ruhegehalts- und Anteilssatz.

Darüber hinaus soll die Gewährung entsprechender Sonderzahlungen an die Mitglieder der Landesregierung, ehemalige Mitglieder der Landesregierung sowie Hinterbliebener von Mitgliedern der Landesregierung geregelt werden.

## **C Alternativen**

Keine.

## **D Kosten**

Durch die Gewährung der Sonderzahlungen an Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Empfängerinnen und Empfänger von Unterhaltsbeihilfen, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie Mitglieder der Landesregierung, ehemalige Mitglieder der Landesregierung sowie die Hinterbliebenen von Mitgliedern der Landesregierung entstehen Mehrausgaben von einmalig rund 1,24 Mrd. Euro.

## **E Zuständigkeit**

Zuständig sind das Ministerium der Finanzen und das Ministerium des Innern. Beteiligt sind alle Ressorts.

**F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Für die übrigen Dienstherrn des Landes Nordrhein-Westfalen treten hinsichtlich der Gewährung der Sonderzahlungen Mehrausgaben in Abhängigkeit von der Zahl der jeweils Anspruchsberechtigten ein.

**G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Die vorgesehenen Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben, die Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau haben könnten. Zusätzliche Kosten für Unternehmen entstehen nicht.

**H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes**

Das Gesetz hat keine geschlechterspezifischen Auswirkungen.

**I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)**

Das Gesetz hat keine mittel- und langfristigen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen. Konflikte mit anderen Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen bestehen nicht.

**J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen**

Das Gesetz hat keine spezifischen Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen.

**K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)**

Das Gesetz hat keinen spezifischen Bezug zu Themen des E-Governments oder der Digitalisierung von Staat und Verwaltung. Die gesetzlichen Regelungen wirken sich weder auf Bereiche des E-Governments noch auf bestehende oder geplante Digitalisierungsaktivitäten und -prozesse im Land Nordrhein-Westfalen aus.

**L Befristung**

Das Gesetz über die Gewährung von Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise in den Jahren 2023 und 2024 für das Land Nordrhein-Westfalen (Artikel 1) ist mit einer Befristung versehen. Es tritt nach Auszahlung der Sonderzahlungen (Vollzug) mit Ablauf des Jahres 2024 außer Kraft.



## Gegenüberstellung

### Gesetzentwurf der Landesregierung

### Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

**Gesetz über die Gewährung von Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise in den Jahren 2023 und 2024 für das Land Nordrhein-Westfalen sowie zur Änderung des Landesministergesetzes**

#### Artikel 1

**Gesetz über die Gewährung von Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise in den Jahren 2023 und 2024 für das Land Nordrhein-Westfalen**

#### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Gewährung von Sonderzahlungen zur Abmilderung der Folgen gestiegener Verbraucherpreise (Sonderzahlung) in den Jahren 2023 und 2024 für die

1. Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. Richterinnen und Richter des Landes,
3. Empfängerinnen und Empfänger von Unterhaltsbeihilfen aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses als Justizsekretäranwärterin, Justizsekretäranwärter, Gerichtsvollzieheranwärterin, Gerichtsvollzieheranwärter, Fachlehrerin in Ausbildung, Fachlehrer in Ausbildung, Forstinspektoranwärterin, Forstinspektoranwärter, Forstreferendarin, Forstreferendar, Rechtsreferendarin oder Rechtsreferendar des Landes und

4. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, denen laufende Versorgungsbezüge zustehen, die das Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts zu tragen hat.

Ausgenommen sind Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtliche Richterinnen und Richter.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

## **§ 2**

### **Einmalige Sonderzahlung für das Jahr 2023 für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Unterhaltsbeihilfempfeängerinnen und Unterhaltsbeihilfempfeänger**

(1) Berechtigte nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 erhalten eine Sonderzahlung für das Jahr 2023, wenn

1. das Dienstverhältnis am 9. Dezember 2023 bestanden hat und
2. sie in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 mindestens an einem Tag Anspruch auf Besoldung aus diesem Dienstverhältnis hatten.

(2) Berechtigte nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 erhalten eine Sonderzahlung für das Jahr 2023, wenn

1. das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis am 9. Dezember 2023 bestanden hat und
2. sie in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 mindestens an einem Tag Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe aus diesem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis hatten.

(3) Die Höhe der Sonderzahlung beträgt

1. für Berechtigte nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 mit Anspruch auf Dienstbezüge nach § 1 Absatz 4 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung 1 800 Euro,
2. für Berechtigte nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 mit Anspruch auf Anwärtersbezüge nach § 1 Absatz 5 Nummer 1 des Landesbesoldungsgesetzes 1 000 Euro und
3. für Berechtigte nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 mit Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe 1 000 Euro.

(4) Der Anspruch auf Gewährung der Sonderzahlung richtet sich gegen den Dienstherrn, gegen den die oder der Berechtigte zum Stichtag 9. Dezember 2023 Anspruch auf Besoldung oder Unterhaltsbeihilfe hatte. Soweit am genannten Stichtag kein Anspruch auf Besoldung oder Unterhaltsbeihilfe bestand, richtet sich der Anspruch abweichend von Satz 1 gegen den Dienstherrn, gegen den die oder der Berechtigte im Zeitraum vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 zuletzt Anspruch auf Besoldung oder Unterhaltsbeihilfe hatte.

### § 3

#### **Monatliche Sonderzahlungen für das Jahr 2024 für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Unterhaltsbeihilfempfangnerinnen und Unterhaltsbeihilfempfangner**

(1) Berechtigte nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 erhalten für die Monate Januar 2024 bis Oktober 2024 monatliche Sonderzahlungen. Der Anspruch besteht nur, wenn das Dienstverhältnis in dem jeweiligen Kalendermonat besteht und die Berechtigten in dem jeweiligen Bezugsmonat mindestens an einem Tag Anspruch auf Besoldung aus diesem Dienstverhältnis haben.

(2) Berechtigte nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 erhalten für die Monate Januar 2024 bis Oktober 2024 monatliche Sonderzahlungen. Der Anspruch besteht nur, wenn das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis in dem jeweiligen Kalendermonat besteht und die Berechtigten in dem jeweiligen Bezugsmonat mindestens an einem Tag Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe aus diesem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis haben.

(3) Die Höhe der Sonderzahlung beträgt monatlich

1. für Berechtigte nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 mit Anspruch auf Dienstbezüge nach § 1 Absatz 4 des Landesbesoldungsgesetzes 120 Euro,
2. für Berechtigte nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 mit Anspruch auf Anwärterbezüge nach § 1 Absatz 5 Nummer 1 des Landesbesoldungsgesetzes 50 Euro und
3. für Berechtigte nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 mit Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe 50 Euro.

(4) Der Anspruch richtet sich gegen den Dienstherrn, gegen den die oder der Berechtigte im Bezugsmonat Anspruch auf Besoldung oder Unterhaltsbeihilfe hat oder hatte. Besteht aufgrund eines Dienstherrnwechsels ein Anspruch auf Besoldung oder Unterhaltsbeihilfe gegen mehrere Dienstherrn im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, so richtet sich der Anspruch auf Sonderzahlung gegen den abgebenden Dienstherrn.

#### **§ 4**

#### **Teilzeitbeschäftigung und begrenzte Dienstfähigkeit**

(1) Bei Teilzeitbeschäftigung gilt § 8 Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes entsprechend. In den Fällen des § 65 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung ist für die Bemessung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung das Verhältnis der nach § 8 Absatz 1 des

Landesbesoldungsgesetzes anteilig gewährten Besoldung maßgeblich.

(2) Bei begrenzter Dienstfähigkeit im Sinne des § 27 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung richtet sich die Höhe der Sonderzahlung nach § 9 Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes.

(3) In den Fällen des § 2 sind jeweils die Verhältnisse am 9. Dezember 2023 maßgeblich. Bestand an diesem Tag kein Anspruch auf Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe, so sind stattdessen die Verhältnisse desjenigen Tages maßgebend, an dem die oder der Berechtigte im Zeitraum vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 zuletzt einen solchen Anspruch hatte.

(4) § 3 Absatz 6 des Landesbesoldungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(5) Die Sonderzahlungen bleiben bei der Berechnung des Zuschlags nach § 70 des Landesbesoldungsgesetzes unberücksichtigt.

## **§ 5**

### **Anspruchsvoraussetzungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger**

(1) Berechtigte nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 erhalten eine einmalige Sonderzahlung für das Jahr 2023, wenn ihnen am 9. Dezember 2023 ein entsprechender Anspruch auf Versorgungsbezüge zugestanden hat. Die Sonderzahlung nach Satz 1 wird in der Höhe gewährt, die sich nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen-, Witwer- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrags aus dem Betrag von 1 800 Euro ergibt. Bei Empfängerinnen und Empfängern von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebliche Mindestruhegehaltssatz.

(2) Berechtigte nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 mit laufenden Versorgungsbezügen erhalten für die Monate Januar 2024 bis Oktober 2024 neben ihren Versorgungsbezügen monatliche Sonderzahlungen. Die Sonderzahlungen nach Satz 1 werden in der

Höhe gewährt, die sich nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen-, Witwer- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von 120 Euro ergibt. Bei Empfängerinnen und Empfängern von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebliche Mindestruhegehaltssatz.

(3) Versorgungsbezüge im Sinne der Absätze 1 und 2 sind das Ruhegehalt, das Witwengeld, das Witwergeld, das Waisengeld und der Unterhaltsbeitrag.

(4) Der Anspruch auf Gewährung der Sonderzahlung nach Absatz 1 und 2 richtet sich gegen den Dienstherrn, gegen den die oder der Berechtigte zum jeweiligen Stichtag Anspruch auf Versorgungsbezüge hat oder hatte.

## **§ 6 Konkurrenzregelungen**

(1) Die Sonderzahlungen werden den Berechtigten für den jeweiligen Bezugszeitraum nur einmal gewährt. Dies gilt auch bei gleichzeitigem Vorliegen mehrerer besoldeter Hauptämter im Sinne des § 5 des Landesbesoldungsgesetzes. Vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 3 wird eine Sonderzahlung nach § 2 nicht gewährt, wenn den Berechtigten bereits nach § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862) in der jeweils geltenden Fassung steuerfreie Leistungen für das Jahr 2023 aufgrund oder im Vorgriff auf eine bundesgesetzliche Regelung, eine gesetzliche Regelung eines anderen Landes oder eine tarifvertragliche Regelung aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst gewährt worden sind.

(2) Bei der Berechnung sonstiger Bezüge oder sonstiger Leistungen bleiben die Sonderzahlungen unberücksichtigt.

(3) Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern wird beim Zusammenreffen mit einer der jeweiligen Sonderzahlung entsprechenden Leistung aufgrund bundes-, landesgesetzlicher oder

tarifvertraglicher Regelung aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst die Sonderzahlung mit der Maßgabe gewährt, dass

1. der Anspruch aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger vorgeht,
2. beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Hinterbliebenenversorgung der Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Ruhegehaltsempfängerin oder Ruhegehaltsempfänger vorgeht sowie
3. im Übrigen der Anspruch aus dem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger dem Anspruch aus dem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger vorgeht.

Im Falle der Gewährung einer Sonderzahlung oder einer vergleichbaren Leistung aus einem nachrangigen Rechtsverhältnis, wird diese Zahlung auf die nach § 5 Absatz 1 und 2 zustehende Sonderzahlung angerechnet. Soweit die Sonderzahlung aus einem vorrangigen Rechtsverhältnis geringer ist als die Sonderzahlung aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger, wird der Differenzbetrag auf Antrag bei dem nachrangigen Rechtsverhältnis ausgezahlt. Bei der Anwendung versorgungsrechtlicher Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung bleibt die Sonderzahlung außer Betracht.

## **§ 7**

### **Rückforderung**

Die Zahlung der Sonderzahlungen steht unter dem Vorbehalt der Rückforderung, soweit nachträglich Tatsachen bekannt werden, nach denen ein Anspruch auf Gewährung der Sonderzahlungen nicht bestand. § 15 Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes und § 64 Absatz 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 9. Dezember 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Landesministergesetzes**

Das Landesministergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1999 (GV. NRW. S. 218), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 407) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 wird folgender Absatz 5 angefügt:

## **Gesetz**

### **über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (Landesministergesetz)**

## **§ 7**

(1) Die Mitglieder der Landesregierung erhalten vom Beginn des Kalendermonats an, in dem sie ernannt werden, bis zum Schluß des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis oder die Zeit der Weiterführung des Amtes nach Artikel 62 Abs. 3 der Landesverfassung endet, folgende Amtsbezüge:

- a) ein Amtsgehalt, und zwar die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident in Höhe des um ein Drittel, die Ministerinnen und Minister in Höhe des um ein Fünftel erhöhten Grundgehaltes der Besoldungsgruppe B 11 der Besoldungsordnung B des Landesbesoldungsrechts.  
Auf das Amtsgehalt finden Änderungen der Besoldung der Landesbeamtinnen

und Landesbeamten entsprechende Anwendung.

- b) einen Familienzuschlag in Höhe von eineinfünftel des den Beamtinnen oder den Beamten zustehenden Familienzuschlages,
- c) eine Dienstaufwandsentschädigung, und zwar die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident monatlich in Höhe von 1.100 Euro, die übrigen Mitglieder der Landesregierung in Höhe von 660 Euro,
- d) eine monatliche Entschädigung, wenn sie ihren eigenen Hausstand nicht am Sitz der Landesregierung haben; die Entschädigung wird nach dem den Landesbeamtinnen oder den Landesbeamten bei einer Abordnung in der höchsten Stufe zustehenden Trennungstagegeld, bei täglicher Rückkehr an den Wohnort nach dem Verpflegungszuschuß bemessen.

(2) Für den gleichen Zeitraum werden Amtsbezüge nur einmal gewährt. Sind die Bezüge nicht gleich hoch, so stehen die höheren Bezüge zu.

(3) § 10 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) in der jeweils geltenden Fassung und § 81 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung.

(4) Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen stehen den Mitgliedern der Landesregierung in sinngemäßer Anwendung der für Landesbeamtinnen und -beamte geltenden Vorschriften zu.

„(5) Zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise wird den Mitgliedern der Landesregierung, deren Amtsverhältnis am 9. Dezember 2023 bestand, in entsprechender Anwendung von § 2 Absatz 3 und § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Gewährung von Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise in den Jahren 2023 und 2024 für das Land Nordrhein-Westfalen vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]

1. für das Jahr 2023 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1 800 Euro und
2. für die Monate Januar 2024 bis Oktober 2024 eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von 120 Euro

gewährt. § 6 und § 7 Satz 1 des Gesetzes über die Gewährung von Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise in den Jahren 2023 und 2024 für das Land Nordrhein-Westfalen finden sinngemäß Anwendung.“

2. Dem § 9 wird folgender Absatz 3 angefügt:

### § 9

(1) Die Mitglieder der Landesregierung und ihre Hinterbliebenen erhalten Versorgung nach den Vorschriften der §§ 10 bis 14.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die in Nordrhein-Westfalen geltenden beamtenversorgungsrechtlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

„(3) Zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise wird den ehemaligen Mitgliedern der Landesregierung sowie den Hinterbliebenen eines Mitglieds der Landesregierung, denen am 9. Dezember 2023 ein Anspruch auf Versorgung nach den §§ 10 bis 14 zustand, in entsprechender Anwendung von § 5 des Gesetzes über die Gewährung von Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise in den Jahren 2023 und 2024 für das Land Nordrhein-Westfalen

1. für das Jahr 2023 eine einmalige Sonderzahlung in der Höhe gewährt, die sich nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen-, Witwer- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrags aus dem Betrag von 1 800 Euro ergibt und

2. für die Monate Januar 2024 bis Oktober 2024 eine monatliche Sonderzahlung in der Höhe gewährt, die sich nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen-, Witwer- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrags aus dem Betrag von 120 Euro ergibt.

§ 6 und § 7 Satz 1 des Gesetzes über die Gewährung von Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise in den Jahren 2023 und 2024 für das Land Nordrhein-Westfalen finden sinngemäß Anwendung.“

3. Dem § 19 wird folgender Absatz 7 angefügt:

### § 19

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf diejenigen Mitglieder der Landesregierung, deren Amtsverhältnis vor dem 1. April 1953 beendet war, entsprechende Anwendung.

(2) Für die am 1. Juli 1999 amtierenden Mitglieder und für die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen ehemaligen Mitglieder der Landesregierung sowie deren Hinterbliebene findet § 11 in der vor diesem Zeitpunkt geltenden Fassung Anwendung. Für die am 1. Juli 1999 vorhandenen ehemaligen Mitglieder der Landesregierung findet § 16 Abs. 6 in der vor diesem Zeitpunkt geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

(3) Auf die am 1. Januar 2003 vorhandenen Versorgungsfälle ist § 11 Abs. 3 unbeschadet von Absatz 1 und 2 Satz 1 in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden.

(4) Auf Versorgungsfälle, die nach dem 31. Dezember 2002 und vor der achten Anpassung der Versorgungsbezüge eintreten, ist die bis zum 31. Dezember 2002 geltende Fassung von § 11 Abs. 3 Satz 1 unbeschadet von Absatz 2 Satz 1 anzuwenden.

(5) Auf Hinterbliebene eines am 1. Januar 2003 amtierenden Mitglieds der Landesregierung ist § 12 Abs. 1 Sätze 1 und 2 in der

bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung anzuwenden.

(6) Auf die zum 16. Juli 2016 vorhandenen Versorgungsfälle findet vorbehaltlich besonderer Regelungen dieses Gesetz in der vor diesem Zeitpunkt geltenden Fassung Anwendung. Die Versorgungsansprüche der Mitglieder der Landesregierung, die am 16. Juli 2016 im Amt sind und ihrer Hinterbliebenen richten sich nach der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung dieses Gesetzes; binnen sechs Monaten nach Ende der Amtszeit kann auch Versorgung nach der geltenden Fassung des Landesministergesetzes beantragt werden. Wird ein ehemaliges Mitglied der Landesregierung nach dem 16. Juli 2016 erneut in ein Amtsverhältnis berufen, kann es binnen sechs Monaten nach Beendigung des Amtes Versorgungsansprüche auch nach der bis zum zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung dieses Gesetzes beantragen.

„(7) § 7 Absatz 5 und § 9 Absatz 3 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.“

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 9. Dezember 2023 in Kraft.

## Begründung

### A Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetz über die Gewährung von Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise in den Jahren 2023 und 2024 für das Land Nordrhein-Westfalen sowie zur Änderung des Landesministergesetzes soll die Rechtsgrundlage für die Gewährung von Sonderzahlungen an die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Personen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie Mitglieder der Landesregierung, ehemalige Mitglieder der Landesregierung und die Hinterbliebenen von Mitgliedern der Landesregierung in Nordrhein-Westfalen geschaffen werden.

Der Krieg in der Ukraine hat in Deutschland eine Krisensituation hervorgerufen, die insbesondere auch für die Bürgerinnen und Bürger gravierende Folgen nach sich zieht. So haben sich kriegsbedingt die Verbraucherpreise im Jahr 2023 signifikant erhöht. Die Inflationsrate lag bis einschließlich Oktober 2023 – gemessen an der Veränderung des Verbraucherpreisindex (VPI) zum Vorjahr – laut Statistischem Bundesamt durchschnittlich bei 6,51 Prozent. Die Preiserhöhung für Nahrungsmittel betrug darüber hinausgehend in dem Zeitraum Januar 2023 bis Oktober 2023 sogar durchschnittlich rund 14,37 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum<sup>2</sup>.

Die erheblich gestiegenen Verbraucherpreise stellen für die privaten Haushalte eine besondere finanzielle Belastung dar. Aus diesem Grund hat der Steuergesetzgeber mit dem Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I 2022, S. 1743) zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise mit dem neuen § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes den Arbeitgebern die Möglichkeit der Gewährung von steuerfreien Zuschüssen oder Sachbezügen eröffnet. Nach § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes können arbeitgeberseitig im Zeitraum vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024 steuerfreie Zuschüsse oder Sachbezüge bis zu einem Betrag von 3 000 Euro gezahlt werden.

Für den Bereich der Tarifbeschäftigten des Landes Nordrhein-Westfalen wurde mit dem am 9. Dezember 2023 geschlossenen Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich) von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Der Tarifvertrag sieht für die Tarifbeschäftigten für das Jahr 2023 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1 800 Euro sowie für den Zeitraum von Januar 2024 bis Oktober 2024 monatliche Sonderzahlungen in Höhe von jeweils 120 Euro vor. Auszubildende erhalten für das Jahr 2023 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1 000 Euro und für den Zeitraum von Januar 2024 bis Oktober 2024 monatliche Sonderzahlungen in Höhe von jeweils 50 Euro.

In Nordrhein-Westfalen existieren bislang keine entsprechenden gesetzlichen Regelungen zur Gewährung von Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise an Empfängerinnen und Empfänger von Dienst- und Versorgungsbezügen und Unterhaltsbeihilfen. Die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter, Empfängerinnen und Empfänger von Unterhaltsbeihilfen sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in Nordrhein-Westfalen sind jedoch ebenfalls von den besonderen finanziellen Belastungen der kriegsbedingt gestiegenen Verbraucherpreise betroffen.

---

<sup>2</sup>Statistisches Bundesamt, Verbraucherpreisindex für Deutschland  
Sondergliederungen Veränderungsraten zum Vorjahresmonat in % (Stand 05.12.2023),  
<https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Konjunkturindikatoren/Basisdaten/vpi041j.html>

Zur Abmilderung der inflationsbedingten besonderen finanziellen Belastungen soll der Tarifvertrag Inflationsausgleich eins zu eins auf den Beamten- und Richterbereich übertragen werden, sodass auch die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter in Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2023 eine einmalige steuerfreie Sonderzahlung sowie für die Monate Januar 2024 bis Oktober 2024 monatliche steuerfreie Sonderzahlungen als zusätzliche Unterstützung zu der ihnen ohnehin zustehenden Besoldung erhalten.

Des Weiteren sollen auch Personen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (z. B. Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare) eine einmalige steuerfreie Sonderzahlung für das Jahr 2023 und monatliche steuerfreie Sonderzahlungen für die Monate Januar 2024 bis Oktober 2024 erhalten, weil sie gleichermaßen wie Anwärterinnen und Anwärter in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf von den gestiegenen Verbraucherpreisen betroffen sind.

Auch Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sollen entsprechende Sonderzahlungen zur Abmilderung der Auswirkungen gestiegener Verbraucherpreise erhalten. Diese sollen sich berechnen aus den Beträgen der Sonderzahlungen für Empfängerinnen und Empfänger laufender Dienstbezüge in Abhängigkeit von dem jeweils für den Versorgungsbezug maßgeblichen Ruhegehalts- und Anteilssatz.

Die Sonderzahlungen sollen den Berechtigten als zusätzliche Unterstützung zu der ihnen ohnehin zustehenden Besoldung, Unterhaltsbeihilfe oder dem Ruhegehalt nach Maßgabe des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes steuerfrei gewährt werden. Voraussetzung für die Steuerfreiheit der Sonderzahlungen ist unter anderem, dass diese spätestens bis zum 31. Dezember 2024 an die Berechtigten ausgezahlt werden.

Darüber hinaus wird die Gewährung entsprechender Sonderzahlungen an die Mitglieder der Landesregierung, ehemalige Mitglieder der Landesregierung sowie Hinterbliebene eines Mitgliedes der Landesregierung geregelt.

## **B Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Gesetz über die Gewährung von Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise in den Jahren 2023 und 2024 für das Land Nordrhein-Westfalen)**

#### **Zu § 1 Geltungsbereich:**

§ 1 bestimmt den sachlichen und personellen Geltungsbereich des Gesetzes.

#### Zu Absatz 1:

Satz 1 regelt einerseits die besondere Zweckbestimmung der Sonderzahlungen und legt fest, dass ihre Gewährung zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise in den Jahren 2023 und 2024 erfolgt. Zugleich bestimmt die Vorschrift, welcher Personenkreis die nach Maßgaben des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Sonderzahlungen erhalten soll. Dies sind einerseits die Beamtinnen und Beamten der genannten Dienstherren (Absatz 1 Satz 1 Nummer 1), die Richterinnen und Richter des Landes (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger (Absatz 1 Nummer 4).

Aus Gründen der Gleichbehandlung mit den Anwärterinnen und Anwärtern in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf werden auch die Empfängerinnen und Empfänger von Unterhaltsbeihilfen erfasst, die ihren Vorbereitungsdienst (Ausbildung) außerhalb eines Beamtenverhältnisses in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis ableisten (Absatz 1 Satz 1 Nummer 3).

Nummer 4 normiert, dass Versorgungsberechtigte im Sinne des § 1 Landesbeamtenversorgungsgesetz, denen laufende Versorgungsbezüge (Ruhegehalt, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld oder Unterhaltsbeitrag) zustehen, berechtigt sind.

Die Vorschrift enthält keine eigenständige Regelung zur Steuerbefreiung der Sonderzahlungen. Die steuerlichen Folgen ergeben sich ausschließlich und nach Maßgabe der einschlägigen Steuergesetze, insbesondere dem Einkommensteuergesetz. In Fällen, in denen die Sonderzahlungen z. B. wegen Überschreitens des Höchstbetrages nach § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes nicht oder nur teilweise steuerfrei sind, bestehen insbesondere keine weitergehenden Ausgleichsansprüche gegenüber dem zahlungsverpflichteten Dienstherrn.

Satz 2 stellt klar, dass Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtliche Richterinnen und Richter (z. B. Schöffinnen oder Schöffen), die ihre Tätigkeit unentgeltlich ausüben, von der Geltung der Regelungen des Gesetzes ausgenommen sind.

#### Zu Absatz 2:

Absatz 2 bestimmt, dass die Vorschriften des Gesetzes nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände mit Blick auf das diesen eingeräumte Selbstordnungs- und Selbstverwaltungsrecht (Artikel 140 des Grundgesetzes i.V.m. Artikel 137 der Weimarer Reichsverfassung) gelten.

#### **Zu § 2 Einmalige Sonderzahlung für das Jahr 2023 für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Unterhaltsbeihilfeempfängerinnen und Unterhaltsbeihilfeempfänger:**

§ 2 regelt die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der einmaligen Sonderzahlung für aktive Beschäftigte. Zudem wird festgelegt, gegen wen sich der Anspruch richtet.

#### Zu Absatz 1:

Absatz 1 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter einen Anspruch auf eine einmalige Sonderzahlung haben.

Der Anspruch setzt zwingend voraus,

1. dass am Stichtag 9. Dezember 2023 ein Dienstverhältnis (Beamten- oder Richterverhältnis) bestanden hat und
2. die Berechtigten zusätzlich in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 mindestens an einem Tag Anspruch auf Besoldung aus diesem Dienstverhältnis hatten.

Die genannten Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein. Der in § 2 Absatz 1 Nummer 2 geforderte Anspruch auf Besoldung bezieht sich insbesondere auf die Dienstbezüge oder die Anwärterbezüge. Nachlaufende Ansprüche auf sonstige Bestandteile der Besoldung (z. B. Erschwerniszulagen, Mehrarbeitsvergütungen) oder sonstige Nachzahlungen für Zeiten vor dem 1. August 2023, die aber im Zeitraum vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 aus- oder nachgezahlt worden sind, sind nicht ausreichend, um einen Anspruch auf die Sonderzahlung zu begründen. Hat an keinem Tag im genannten Zeitraum ein Anspruch auf

Besoldung (etwa bei einer Langzeitbeurlaubung) bestanden, so ergibt sich kein Anspruch auf eine Sonderzahlung.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Anspruchsvoraussetzungen für Empfängerinnen und Empfänger von Unterhaltsbeihilfen. Sie unterscheiden sich von den Anspruchsvoraussetzungen des Absatzes 1 lediglich insoweit, als sie das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses und eines Anspruchs auf Unterhaltsbeihilfe fordern. Auf die Begründung zu Absatz 1 wird Bezug genommen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt die Höhe der einmaligen Sonderzahlung.

Die einmalige Sonderzahlung beträgt

- für Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 einmalig 1 800 Euro und

- für Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und von Unterhaltsbeihilfen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 einmalig 1 000 Euro.

Zu Absatz 4:

Durch Absatz 4 wird geregelt, dass sich der Anspruch gegen den Dienstherrn richtet, gegen den die Berechtigten am Stichtag 9. Dezember 2023 einen Anspruch auf Besoldung oder Unterhaltsbeihilfe hatten. Bestand am genannten Stichtag kein Anspruch auf Besoldung oder Unterhaltsbeihilfe (z. B. in Beurlaubungsfällen oder bei Elternzeit), so richtet sich der Anspruch auf die Sonderzahlung gegen den Dienstherrn, gegen den im Zeitraum vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 zuletzt ein Anspruch auf Besoldung oder Unterhaltsbeihilfe bestand. Nicht zu berücksichtigen sind etwaige nachlaufende Ansprüche für Zeiten vor dem 1. August 2023, die in dem genannten Zeitraum (nach)gezahlt worden sind. Die Begründung zu Absatz 1 gilt entsprechend.

Die Regelungen des Absatzes 4 sind insbesondere bei zwischenzeitlich erfolgten Dienstherrnwechseln (durch Versetzung oder Neubegründung von Dienstverhältnissen) von Relevanz. Damit wird zugleich festgelegt, welcher Dienstherr die Sonderzahlung an die Berechtigten zu gewähren hat.

**Zu § 3 Monatliche Sonderzahlungen für das Jahr 2024 für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Unterhaltsbeihilfeempfängerinnen und Unterhaltsbeihilfeempfänger:**

§ 3 regelt die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung einer monatlichen Sonderzahlung für aktive Beschäftigte für die Monate Januar 2024 bis Oktober 2024. Zudem wird festgelegt, gegen wen sich der Anspruch richtet.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt die Anspruchsvoraussetzungen der monatlichen Sonderzahlung für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Anspruchsvoraussetzung der monatlichen Sonderzahlung für Empfängerinnen und Empfänger von Unterhaltsbeihilfen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt die Höhe der monatlichen Sonderzahlung. Sie beträgt

- für Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 monatlich 120 Euro und

- für Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und von Unterhaltsbeihilfen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 monatlich 50 Euro.

Zu Absatz 4:

Satz 1 bestimmt, gegen wen sich der Anspruch auf Sonderzahlung nach § 3 in der Regel richtet. Satz 2 enthält die Bestimmung des Sonderzahlungsverpflichteten für den Sonderfall, dass aufgrund eines Dienstherrnwechsel im Bezugsmonat ein Anspruch auf Besoldung oder Unterhaltsbeihilfe gegen mehrere Dienstherrn besteht. In diesem Fall ist aus Gründen der Verwaltungsökonomie ausschließlich der abgebende Dienstherr zahlungsverpflichtet, da dieser in der Regel die Sonderzahlung zum Zeitpunkt des Wechsels bereits zahlbar gemacht hat. Hierdurch soll der mit einer Rückforderung und quotalen Gewährung der betreffenden monatlichen Sonderzahlung verbundene unverhältnismäßige Verwaltungsaufwand vermieden werden.

**Zu § 4 Teilzeitbeschäftigung und begrenzte Dienstfähigkeit:**

Für die Fälle einer Teilzeitbeschäftigung und bei begrenzter Dienstfähigkeit trifft § 4 besondere Regelungen zur Ermittlung der Höhe der zustehenden Sonderzahlungen.

Zu Absatz 1:

Satz 1 verweist in Fällen einer Teilzeitbeschäftigung auf § 8 Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes, sodass die Sonderzahlungen bei Teilzeitbeschäftigung nur anteilig entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit gewährt werden.

Durch Satz 2 wird klargestellt, dass die Sonderzahlungen auch bei einer Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell nach § 65 des Landesbeamtengesetzes unabhängig davon, ob sich die Anspruchsberechtigten in der sogenannten Anspar- oder Freistellungsphase befinden, entsprechend der Besoldung gekürzt werden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt, dass in den Fällen einer begrenzten Dienstfähigkeit nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes für die Ermittlung der Höhe der Sonderzahlung § 9 Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes anzuwenden ist. Bei begrenzter Dienstfähigkeit wird die Besoldung nach § 9 Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes wie bei einer Teilzeitbeschäftigung entsprechend dem Beschäftigungsumfang vermindert. Durch den Verweis gilt dies auch für die Sonderzahlung, welche in diesen Fällen entsprechend dem jeweiligen Beschäftigungsumfang gewährt wird.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 beinhaltet für die einmalige Sonderzahlung nach § 2 eine Stichtagsregelung. Nach Satz 1 sind sowohl für das Vorliegen einer Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 als auch einer begrenzten Dienstfähigkeit nach Absatz 2 grundsätzlich die Verhältnisse am 9. Dezember 2023 maßgebend. Satz 2 enthält einen Auffangtatbestand für den Fall, dass am Stichtag kein Anspruch auf Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe bestand.

Zu Absatz 4:

Sofern in den Fällen einer Teilzeitbeschäftigung und bei begrenzter Dienstfähigkeit die Höhe der Sonderzahlung einzelfallbezogen nach Absatz 1 oder 2 gesondert zu errechnen ist, finden nach Absatz 4 die allgemeinen Rundungsregelungen des Besoldungsrechts („kaufmännische Rundung“) entsprechende Anwendung.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 ordnet für die Fälle einer Altersteilzeit – als besondere Form einer Teilzeitbeschäftigung – an, dass die Sonderzahlungen als steuerfreier Bezug bei der Berechnung des Altersteilzeitzuschlags nach § 70 des Landesbesoldungsgesetzes unberücksichtigt bleiben. Hierdurch wird verhindert, dass der Altersteilzeitzuschlag im Monat der Auszahlung der Sonderzahlung neu zu berechnen und zu kürzen ist.

**Zu § 5 Anspruchsvoraussetzungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger:**

§ 5 regelt die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der einmaligen Sonderzahlung an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt die Anspruchsvoraussetzungen der einmaligen Sonderzahlung für Versorgungsberechtigte. Anspruch auf die einmalige Sonderzahlung sollen Beamtinnen und Beamte haben, die sich am 9. Dezember 2023 im Ruhestand befinden. Der Stichtag ist zur Abgrenzung von dem nach § 1 Nummer 1 bis 3 berechtigten Personenkreis erforderlich. Eine Sonderzahlung wird nur gewährt, wenn am Stichtag 9. Dezember 2023 ein Anspruch auf Versorgungsbezüge bestand. Ruhen grundsätzlich zustehende Versorgungsbezüge wegen der Anwendung von Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften in voller Höhe, besteht kein Anspruch auf die Sonderzahlung. In diesen Fällen darf sich der Dienstherr durch Verweis auf die anderen Einkünfte seiner Alimentationsverpflichtung bereits in vollem Umfang entlasten; für die Gewährung einer Sonderzahlung zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise besteht daher kein Raum. Bemessungsgrundlage ist der für die Empfängerinnen und Empfänger laufender Dienstbezüge maßgebliche Betrag (§ 3 Nummer 1) unter Anwendung des jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatzes und der Anteilssätze des Witwen-, Witwer- oder Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrags. Der jeweils maßgebliche Ruhegehaltssatz ist dabei der sogenannte erdiente Ruhegehaltssatz bzw. der nach § 17 Landesbeamtenversorgungsgesetz vorübergehend erhöhte Ruhegehaltssatz. Der Anspruch der Hinterbliebenen ermittelt sich aus dem mit dem jeweils maßgeblichen Anteilssatz (60 Prozent, 55 Prozent, 20 Prozent oder 12 Prozent) vervielfältigten Betrag, der der Versorgungsurheberin oder dem Versorgungsurheber zustand oder zugestanden hätte (wobei eine ggf. vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes außer Betracht bleibt). Entsprechendes gilt für Anteilssätze bei Empfängerinnen oder Empfängern von Unterhaltsbeiträgen. Bei Empfängerinnen und Empfängern von Mindestversorgung ist – wie bereits bei vergangenen Einmalzahlungen an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger praktiziert – derjenige Ruhegehaltssatz zugrunde zu legen, der für die Bestimmung der Mindestversorgung maßgeblich ist (61,6 Prozent oder 35 Prozent). Die Sonderzahlung ist nicht Teil des Ruhegehaltes, da sie neben dem Ruhegehalt gewährt wird. Sie ist damit insbesondere nicht bei der Ermittlung des Sterbegeldes zu berücksichtigen; ebenso bildet sie nicht die Grundlage für die Ermittlung des Witwen-, Witwer- und Waisengeldes. Außerdem ist sie nicht mit dem Einbaufaktor nach § 5 Absatz 1 Landesbeamtenversorgungsgesetz zu vervielfachen und bleibt bei der Anwendung des § 30 Landesbeamtenversorgungsgesetz unberücksichtigt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Gewährung einer monatlichen Sonderzahlung an Versorgungsberechtigte. Liegt der Beginn des Versorgungsfalles nach dem 1. Januar 2024, kann die jeweilige monatliche Sonderzahlung erst ab Beginn des Versorgungsfalles neben den dann zustehenden laufenden Versorgungsbezügen gewährt werden. Ruhen in der Zeit vom Januar 2024 bis Oktober 2024 grundsätzlich zustehende Versorgungsbezüge wegen der Anwendung von Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften in voller Höhe, besteht kein Anspruch auf eine monatliche Sonderzahlung. In diesen Fällen darf sich der Dienstherr durch Verweis auf die anderen Einkünfte seiner Alimentationsverpflichtung bereits in vollen Umfang entlasten; für die Gewährung einer monatlichen Sonderzahlung zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise besteht daher kein Raum. Grundlage des Betrages der monatlichen Sonderzahlung ist der an aktive Beamtinnen und Beamte gewährte Betrag. Er ist mit dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages zu vervielfältigen.

Zu Absatz 3:

Berechtigt sind Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die zum Stichtag Ansprüche auf Ruhegehalt, Witwengeld, Witwergeld oder Unterhaltsbeiträge haben.

Zu Absatz 4:

Der Anspruch richtet sich gegen den Dienstherrn, gegen den zum Stichtag der Anspruch auf Versorgungsbezüge bestand.

**Zu § 6 Konkurrenzregelungen:**

§ 6 beinhaltet verschiedene Konkurrenzregelungen für die Gewährung der Sonderzahlungen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass die Sonderzahlungen nach diesem Gesetz jeder berechtigten Person für den jeweiligen Bezugszeitraum nur einmal gewährt werden. Satz 2 enthält diesem Grundsatz folgend eine Konkurrenzregelung für die Fälle des Zusammentreffens mehrerer Ansprüche auf eine Sonderzahlung für denselben Bezugszeitraum in einer Person und erklärt § 5 des Landesbesoldungsgesetzes für entsprechend anwendbar. § 5 des Landesbesoldungsgesetzes soll verhindern, dass bei mehreren bestehenden Beamten- und/oder Richterverhältnissen Doppelzahlungen aus öffentlichen Kassen erfolgen. Die Regelung des Satzes 1 ist insbesondere für Fälle gedacht, in denen beispielsweise mehrere Dienstverhältnisse (z. B. Doppelbeamtenverhältnisse) gleichzeitig nebeneinander bestehen und mehrere Sonderzahlungen zu leisten wären.

Satz 3 beinhaltet für die einmalige Sonderzahlung nach § 2 einen Ausschlussbestand für die Gewährung der Sonderzahlung zur Vermeidung einer Doppelbegünstigung aus öffentlichen Kassen. Nach der Regelung wird die einmalige Sonderzahlung nicht in Fällen gewährt, in denen Personen für das Jahr 2023 bereits nach § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Sonderzahlungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst aufgrund oder im Vorgriff auf eine bundesgesetzliche Regelung, eine gesetzliche Regelung eines anderen Landes oder eine tarifvertragliche Regelung erhalten haben. Eine Sonderzahlung wird auch dann im Sinne der Vorschrift aufgrund einer tarifvertraglichen Regelung gewährt, wenn diese aufgrund arbeits- oder dienstvertraglicher Bezugnahme Anwendung findet.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt klar, dass die Sonderzahlungen als Geldleistungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise keinerlei Auswirkungen auf andere Besoldungsleistungen (laufende Besoldung oder Unterhaltsbeihilfe) haben.

Zu Absatz 3:

Durch Absatz 3 wird sichergestellt, dass die Sonderzahlung im Sinne des § 3 Nr. 11c EStG anspruchsberechtigten Versorgungsberechtigten aus öffentlichen Kassen insgesamt nur einmal gewährt wird. Dabei geht ein entsprechender Anspruch aus dem Aktivverhältnis dem Anspruch als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger vor. Beim Zusammentreffen von Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung ist das Rechtsverhältnis als Ruhegehaltempfängerin oder Ruhegehaltempfänger vorrangig. Der mit einem neueren Versorgungsbezug verbundene Anspruch der Versorgungsempfängerin oder des Versorgungsempfängers auf die Sonderzahlung geht dem mit einem früheren Versorgungsbezug verbundenen Anspruch auf die Sonderzahlung vor. Da nach den Regelungen des Versorgungsrechts der frühere Versorgungsbezug bei Hinzutreten eines weiteren Versorgungsbezugs und Überschreiten von Höchstgrenzen ruht, kann die den früheren Versorgungsbezug gewährende Stelle in Kenntnis des weiteren Bezugs die Zahlung der Sonderzahlung nach diesem Gesetz ausschließen. Wurde aus einem nachrangigen Rechtsverhältnis bereits eine Sonderzahlung geleistet, ist aus dem grundsätzlich vorrangigen Rechtsverhältnis nur noch der Differenzbetrag bis zum Höchstbetrag als Sonderzahlung auszuführen. Zudem wird durch ein Antragsrecht sichergestellt, dass die Anspruchsberechtigten die höchstmögliche Sonderzahlung erhalten. Darüber hinaus wird klargestellt, dass im Übrigen versorgungsrechtliche Ruhens- und Kürzungsvorschriften keine Anwendung finden.

**Zu § 7 Rückforderung:**

Die Zahlungen der Sonderzahlungen stehen unter dem gesetzlichen Vorbehalt der Rückforderung für den Fall, dass eine Sonderzahlung zunächst ausgezahlt und erst nachträglich bekannt wird, dass ein entsprechender Anspruch nicht bestand.

**Zu § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten:**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten des Gesetzes.

**Zu Artikel 2 (Änderung des Landesministergesetzes)**Zu Nummer 1:

Die Inflation hat zu gestiegenen Verbraucherpreisen geführt, die durch die Gewährung von Sonderzahlungen abgemildert werden sollen. Diese Sonderzahlungen werden auch an die Mitglieder der Landesregierung geleistet. Dies entspricht auch der Verknüpfung der Amtsbezüge der Mitglieder der Landesregierung mit den für die verbeamteten Staatssekretärinnen und Staatssekretäre geltenden Regelungen des Landesbesoldungsgesetzes.

Zu Nummer 2:

Auch die ehemaligen Mitglieder der Landesregierung sowie die Hinterbliebenen eines Mitglieds der Landesregierung, denen laufende Versorgungsbezüge zustehen, erhalten zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise Sonderzahlungen. Ruhen grundsätzlich zustehende Versorgungsbezüge wegen der Anwendung von Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften in voller Höhe, besteht kein Anspruch auf die Sonderzahlungen. Endet ein laufender Versorgungsbezug während der Gewährung der monatlichen Sonderzahlungen, besteht kein weiterer Anspruch auf Gewährung der monatlichen Sonderzahlungen. Die Sonderzahlungen

werden anteilig nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen-, Witwer- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrags gewährt. Der jeweils maßgebliche Ruhegehaltssatz ist der sogenannte erdiente Ruhegehaltssatz. Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, die eine Versorgung nach § 10 des Landesministergesetzes erhalten, ist der erdiente Ruhegehaltssatz zugrunde zu legen, der sich aus der Berechnung nach § 11 Absatz 3 des Landesministergesetzes ergibt und der die Berechnungsgrundlage für das Ruhegehalt bildet.

Zu Nummer 3:

Die Sonderzahlungen erfolgen in den Jahren 2023 und 2024, so dass die Regelungen zeitlich befristet werden.

**Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.